

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90370df8-3dbd-3803-8102-91b55d5274a8>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 68 BBergG - Erlass von Bergverordnungen

(1) ¹Bergverordnungen auf Grund der [§§ 65 bis 67](#) werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. ²Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,

1. soweit sie auf Grund des [§ 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3](#), des [§ 65 Satz 2](#), des [§ 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e](#) und des [§ 67](#) ergehen,
2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des [§ 2](#) im Bereich des Festlandssockels betreffen und
3. soweit für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den [§§ 65 bis 67](#) bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.

(3) Bergverordnungen nach Absatz 2 ergehen mit Zustimmung des Bundesrates und

1. Bergverordnungen auf Grund der [§§ 65](#) und [66 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 und Satz 3](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
2. Bergverordnungen auf Grund des [§ 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 8](#) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und für Verkehr und digitale Infrastruktur,
3. Bergverordnungen auf Grund des [§ 66 Satz 1 Nr. 3](#) sowie alle anderen Bergverordnungen, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des [§ 2 Abs. 1](#) im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(4) In den Bergverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

